

STELLPLATZMIETVERTRAG

Zwischen

IPG Immobilienprojekt GmbH – Frederics, Ohmstr. 18, 80802 München - nachstehend "Vermieter" genannt -

und

- nachstehend "Mieter" genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

I.

Vermietet wird im Anwesen Hohenzollernplatz 7 in der Tiefgarage der Stellplatz Nr. ____ zur Hinterstellung von Kraftfahrzeugen.

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesem Tiefgaragenstellplatz um einen Duplex-Stellplatz handelt, der nicht für jedes Kraftfahrzeug geeignet ist. Die maximale Höhe zwischen den Duplex-Einstellplätzen beträgt 1,40 m. Hierbei handelt es sich um eine Messung zwischen Blech des Duplex-Parkers unten zum oberen Blech des oberen Duplex-Parkers bzw. Blech des oberen Duplex-Parkers und Betondecke im hochgestellten Zustand. Der Mieter hat dementsprechend selbst zu beurteilen, ob diese vorhandene Höhe für sein einzustellendes Kraftfahrzeug ausreicht.

Ebenso hat der Mieter selbst zu beurteilen, ob das Kraftfahrzeug aufgrund seiner Konstruktion (z. B. tiefer gelegt) auf einen solchen Duplex-Stellplatz gestellt werden kann, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass zum Ende des Duplex-Stellplatzes, d. h. zur Wand hin, Vertiefungen für die Vorderräder vorhanden sind.

Der Mieter hat sich die jeweils aktuelle Betriebsanleitung zu beschaffen.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

III.

Der Mietzins beträgt monatlich pro Stellplatz € _____ - i. W.: _____ Euro -. Er ist spätestens am dritten Werktag des Monats im voraus an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle, derzeit auf

Kto.-Nr. _____ bei _____ BLZ _____ zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.

IV.

Die Einstellung des Fahrzeugs erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Brand, Entwendung oder Beschädigungen des Fahrzeuges.

Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei der Verletzung vor Kardinalpflichten.

V.

Der Mieter verpflichtet sich:

- Die Einfahrt oder Zufahrt zur Garage nur im Schrittempo zu befahren und größtmögliche Sorgfalt obwalten zu lassen,
- das Fahrzeug weder in der Garage noch auf dem Grundstück des Vermieters zu waschen oder Reparaturen außerhalb der Garage auf dem Grundstück vorzunehmen,
- elektrischen Strom nur zu Beleuchtungszwecken zu verwenden und die elektrische Einrichtung der Garage nicht zu verändern,
- die Garage nicht mit Feuer oder offenem Licht zu betreten, Betriebsstoff oder feuergefährliche Gegenstände nicht in der Garage zu lagern und den Motor nicht bei geschlossener Garage laufen zu lassen,

Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung der Garage oder infolge Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten oder durch sonstige Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeugs gestattet hat, verursacht werden.

VI.

Der Mieter darf die Garage nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, bedarf er der schriftlichen Einwilligung des Vermieters.

Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung der Garage an einen Dritten ist nicht gestattet.

VII.

Schäden der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für etwaige Schäden und Folgekosten, die aus der Fehlfunktion der Anlage resultieren.

VIII.

Gegenstand dieses Vertrages ist lediglich die Berechtigung zur Unterstellung eines Fahrzeuges. Der Vertrag beinhaltet keine Verwahrung, Bewachung oder Sicherung des eingestellten Gegenstandes. Der Mieter ist verpflichtet, für alle notwendigen Versicherungen und Sicherheitsmaßnahmen selbst und auf eigene Rechnung zu sorgen. Der Vermieter beschränkt seine Haftung generell auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Diese muß dem Vermieter vom Anspruchssteller nachgewiesen werden. Haftung für Schäden durch Dritte oder durch höhere Gewalt lehnt der Vermieter ab.

IX.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Garage in gereinigtem Zustand mit sämtlichen dazu gehörigen Schlüsseln zurückzugeben.

X.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

_____, den _____
(Ort)

_____, den _____

Vermieter

Mieter